

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Eisenstadt, am 04.09.2003
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2697
Mag. Monika Lämmermayr

Zahl: LAD-VD-B315/55-2003

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003); Stellungnahme

Bezug: GZ. 318.016/6-II 1/2003

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2003), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich bestehen gegen den vorgelegten Entwurf keine Bedenken; insbesondere im Hinblick auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie als internationale Vorgaben, scheinen insbesondere die §§ 104 a, 104 b sowie 207 a des gegenständlichen Entwurfs geeignet, in Österreich gegen eine Ausdehnung der aufgezeigten Problematik zu agieren.

Vor allem auch die Erhöhung des Schutzalters für Kinderpornographie in § 207 a von derzeit 14 auf 18 Jahre sowie die deklarierte Miteinbeziehung der virtuellen Kinderpornographie ist als wichtiges gesellschaftspolitisches Signal zu verstehen.

Lediglich zu § 207 a Abs. 5 wäre eine klarere Definition hinsichtlich der Formulierung „deren Einwilligung“ wünschenswert. Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre es sinnvoll, auf die nachweisliche Zustimmung abzustellen und darüber hinaus die im Rahmenbeschluss (Artikel 3 Abs. 2 lit. b)) angeführte Formulierung und Klarstellung zusätzlich im § 207 a Abs.5 aufzunehmen: *eine Zustimmung wird demnach auch dann, wenn sie nachweislich erteilt wurde, nicht als gültig betrachtet, wenn beispielsweise höheres Alter, Reife, Stellung, Status, Erfahrung oder Abhängigkeit des Opfers vom Täter zur Einholung der Zustimmung missbräuchlich genutzt worden sind.*

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 04.09.2003

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller